



Herrn  
Dieter Ries  
Dietrichstraße 10  
92318 Neumarkt

Maximilianeum  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262207  
oder (089) 41 26-0

12.06.2013  
**KI.0438.16**

**Bau einer Wasserleitung und Lieferung von Fernwasser; Beschwerde über Vertrag  
zwischen Zweckverband Laber-Naab und Stadtwerke Neumarkt  
Eingabe vom 11.08.2012**

Anlagen: 1 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ries,

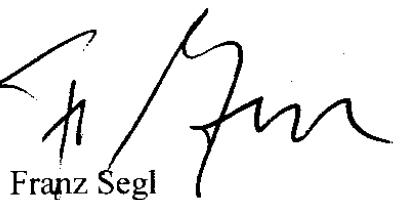
der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2013 beraten und beschlossen,

**die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten  
(§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe beiliegende Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften nicht festgestellt werden kann und damit auch kein Anlass zu rechtsaufsichtlichem Einschreiten besteht.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Veranlassung in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Segl



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
KI.0438.16  
22.08.2012

Unser Zeichen  
IB3-1444-131

Telefon / - Fax  
089 2192-2728 / -1 2728

Bearbeiter  
Frau Merkel

Zimmer  
378

München  
06.03.2013

E-Mail  
ute.merkel@stmi.bayern.de

**Eingabe des Herrn Dieter Ries in 92318 Neumarkt i.d.Opf. vom 11.08.2012  
betreffend Bau einer Wasserleitung und Lieferung von Fernwasser;  
Beschwerde über einen Vertrag zwischen dem Zweckverband Laber-Naab  
und den Stadtwerken Neumarkt i.d.Opf.**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen einen zwischen dem Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab und der Stadt Neumarkt i.d.Opf., vertreten durch ihre Stadtwerke (SWN), geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwasser und den dazu erforderlichen Bau einer Wasserleitung. Er ist der Auffassung, eine erforderliche Ausschreibung sei nicht durchgeführt worden und die Laufzeit von 50 Jahren schließe Dritte auf Dauer vom Wettbewerb aus. Er hält außerdem den im Vertrag vereinbarten Baukostenzuschuss der Stadt in Höhe von 10 Mio € für rechtlich bedenklich.

Die SWN sind ein Eigenbetrieb der Stadt Neumarkt i.d.Opf. In dem Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahr 2011 verpflichtet sich der Zweckverband Laber-Naab, den SWN auf die Laufzeit von 50 Jahren Trinkwasser in einer Größenordnung von mindestens 1 Mio m<sup>3</sup>/Jahr gegen ein von der Stadt zu leistendes Entgelt zu liefern. Der Zweckverband stellt die Zubringerleitung bis zur Übergabestelle auf eigene Kosten her und trägt die Unterhaltskosten für die Leitungen bis zur Übergabestelle und für das Übergabebauwerk.

Für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbands leistet die Stadt Neumarkt i.d.Opf einen einmaligen Baukostenzuschuss von 10 Mio €, der sich preismindernd auf den von ihr zu zahlenden Nettowasserpreis auswirkt.

Der Vertrag wurde auf eine Laufzeit von 50 Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor Laufzeitende gekündigt wurde.

## 2. Bewertung

Die Trinkwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 2 GO). In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden (Art. 7 Abs. 2 GO).

Zweckverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (Art. 2 Abs. 3 KommZG).

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Art. 109 Abs. 1 GO). Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist somit nur möglich, wenn ein Rechtsverstoß vorliegt.

### 2.1 Ausschreibungspflicht

Hauptgegenstand des Vertrags ist, bezogen auf die Laufzeit von mindestens 50 Jahren, die Lieferung von Trinkwasser durch den Zweckverband an die SWN. Die Stadtwerke sind bei der Beschaffung des Wassers auf dem Gebiet

der Trinkwasserversorgung tätig, da das Wasser in das von ihnen betriebene Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser eingespeist werden soll (der Begriff der Trinkwasserversorgung ist in der Anlage zu § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB geregelt). Der Auftragswert des vorliegenden Wasserlieferungsvertrags überschreitet den für den so genannten Sektorenbereich geltenden Schwellenwert, der für Dienstleistungen im hier maßgeblichen Jahr 2011 387.000 € (ohne Ust.) betrug. Demnach gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vierten Teils des GWB zur Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 100 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 2 GWB).

Für den Sektorenbereich gibt es jedoch im GWB spezifische Ausnahmetatbestände. So gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung nicht, wenn der Sektorenauftraggeber Wasser beschafft (§ 100b Abs. 2 Nr. 2 GWB n. F.; § 100 Abs. 2 Buchst. f GWB a. F.). Somit ist der Beschaffungsvorgang als sektorspezifische Leistung von der Ausschreibungspflicht befreit.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen der Stadt Neumarkt i.d.Opf. und dem Zweckverband auch ein ausschreibungspflichtiger Bauvertrag vereinbart wurde. Die baulichen Leistungen zur Errichtung der Zubringerleitung wurden jedenfalls vom Zweckverband in einem offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben.

Somit kann ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften nicht festgestellt werden.

## 2.2 Laufzeit des Vertrags

Auch die vereinbarte Laufzeit des Vertrags über 50 Jahre mit Verlängerungsoption verstößt nicht gegen gesetzliche Vorschriften.

Die Vertragslaufzeit entspricht dem Abschreibungszeitraum für die vom Zweckverband neu zu errichtende Leitung. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 25.06.1996, Az. 19 U 15/96 unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH eine Laufzeit von 46 Jahren für einen Fernwärmelieferungsvertrag als zulässig angesehen. Auch das OLG Dresden hat in seiner Entscheidung vom 21.02.2000, AZ. 7 U 2052/99, die langfristige Bindung durch einen Abfallent-

sorgungsvertrag nicht beanstandet. Diese Fälle sind dem vorliegenden vergleichbar.

Grundwasserförderungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung werden zwar regelmäßig nur für 30 Jahre genehmigt. Das Wasserwirtschaftsamt hat nach Auskunft des Landratsamtes Regensburg aber mitgeteilt, dass das Wasserdargebot aus den Trinkwasserbrunnen des Zweckverbands auch für eine dauerhafte Belieferung der Stadt Neumarkt i.d.Opf. im Umfang von 1 Mio m<sup>3</sup> Wasser/Jahr ausreichend ist. Ein Gutachten eines Sachverständigenbüros für Grundwasser bestätigt ebenfalls, dass das Wasserdargebot wesentlich größer ist als die derzeit wasserrechtlich gestattete Entnahmemenge. Da die Beschaffung von Wasser durch Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung als Sektorenauftraggeber tätig sind, nicht ausschreibungspflichtig ist (siehe Ziff. 2.1), ist mit der langen Laufzeit auch kein unzulässiger Eingriff in den Wettbewerb verbunden.

### 2.3 Baukostenzuschuss

Der Petent konkretisiert seine Einschätzung, der von der Stadt gewährte Baukostenzuschuss in Höhe von 10 Mio € sei rechtlich bedenklich, nicht näher. Mit dem Zuschuss beteiligt sich die Stadt an den Baukosten, die erforderlich sind, um ihren Versorgungsbereich an das Netz des Zweckverbands anzuschließen. Er wird bei jeder Kalkulation des Nettowasserpreises mit je 0,44 €/m<sup>3</sup> preismindernd berücksichtigt. Bei einem jährlichen Bezug von 1 Mio m<sup>3</sup> Wasser ergibt sich eine jährliche Preisminderung von 440.000 €, so dass sich der Zuschuss nach annähernd der Hälfte der Laufzeit des Vertrags in rund 23 Jahren amortisiert.

Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist daher nicht zu erkennen. Der von der Stadt zu zahlende Nettowasserpreis wird alle vier Jahre vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes ermittelt. Nach den Feststellungen des Landratsamtes Regensburg verbleibt dem Zweckverband trotz des Gebührenabschlages auch ein ausreichender Beitrag zur Deckung seiner Fixkosten, der sich positiv auf die Stabilität des Wasserpreises im Zweckverbandsgebiet auswirkt.

Im Ergebnis sehen wir im Abschluss des fraglichen Wasserlieferungsvertrags keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und damit keinen Anlass zu rechtsaufsichtlichem Einschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck  
Staatssekretär